

## Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Luckow für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.04.2021 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidung zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	275.200 EUR	233.800 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	372.100 EUR	349.600 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-94.200 EUR	-113.100 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	<b>287.400 EUR*</b>	<b>246.000 EUR*</b>
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von	345.500 EUR	327.600 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	<b>-58.100 EUR*</b>	<b>-81.600 EUR*</b>
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	19.400 EUR	19.400 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	8.500 EUR	5.000 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	10.900 EUR	14.400 EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf:

2021 =	233.749 EUR
2022 =	316.249 EUR

### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	350 v. H.	350 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	426 v. H.	426 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	380 v. H.	380 v. H.

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen  
**\*die Zahlen sind auf Grund eines Systemfehlers falsch übermittelt worden und werden gemäß § 45 Abs. 7 KV M-V durch Änderung behoben. Hierzu erfolgt eine erneute Bekanntmachung.**

### § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **2021** und **2022** 1 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 7 Weitere Vorschriften

Die Gemeindevertretung hat gem. § 48 Abs. 2 KV M-V unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen. Dies gilt insbesondere wenn:

1. die Höhe des entstehenden Fehlbetrages i. S. d. § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit mehr als 5 % der Summe der Aufwendungen im Ergebnishaushalt beträgt oder der bereits ausgewiesene Fehlbetrag sich um mehr als 5 % der Summe der Aufwendungen erhöht (erheblicher Fehlbetrag);
2. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken und hierbei eine Deckungslücke von mehr als 10 % entsteht oder sich die bereits bestehende Deckungslücke um 10 % der laufenden Auszahlungen erhöht (erhebliche bzw. wesentlich erhöhte Deckungslücke);
3. für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche, zahlungswirksame Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen i.S.d. § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V im Einzelfall 3 % der Summe der Aufwendungen des Haushalts überschritten werden. Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen (Aufwendungen/Auszahlungen im erheblichen Umfang);
4. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 1 KV M-V in Höhe von 5.000,00 € des geplanten Gesamtjahresinvestitionsvolumens im Einzelfall übersteigen. Dies gilt nicht, wenn auf Grund zweckbestimmter Einzahlungen weniger als 5.000,00 € des geplanten Gesamtjahresinvestitionsvolumens aus gemeindlichen Mitteln erbracht werden müssen.

### Nachrichtliche Angaben:

- |    |  |                 |                 |
|----|--|-----------------|-----------------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt<br>Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                                | -504.577,68 EUR | -617.677,68 EUR |
| 2. | Zum Finanzhaushalt<br>Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -469.661,82 EUR | -566.361,82 EUR |
| 3. | Zum Eigenkapital<br>Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich                     | 185.600 EUR     | 83.600 EUR      |

Groß Luckow, den 17.08.2021  
Ort, Datum



Belz  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 12.08.2021 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Der in § 4 der Haushaltssatzung 2021 und 2022 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2021 wird gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V teilweise i. H. v. 174.000 € (in Worten: einhundertvierundsiebzigtausend Euro) genehmigt.

2. Der in § 4 der Haushaltssatzung 2021 und 2022 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2022 wird gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V teilweise i. H. v. 315.850 € (in Worten: dreihundertfünfzehntausendachthundertfünfzig Euro) genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021/2021 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom Mittwoch, 18.08.2021 bis Freitag, 27.08.2021  
von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr (außer freitags bis 12. Uhr)  
im Rathaus der Stadt Pasewalk, Zimmer 1/01 öffentlich aus.

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Groß Luckow, Der Bürgermeister, verwaltet durch die Stadt Pasewalk als Verwaltungsbehörde für das Amt Uecker-Randow-Tal, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Groß Luckow, den 17.08.2021

Robert Belz  
Bürgermeister

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amt-uecker-randow-tal.de> am: 18.08.2021